

BETRIEBSRENTEN

Übertragungsabkommen als Türöffner

Die Portabilität ist in der betrieblichen Altersversorgung seit kurzem besser geregelt. Trotzdem: Die Mitnahme von betrieblichen Vorsorgeansprüchen zu einem neuen Arbeitgeber wird in vielen Fällen ein Verlustgeschäft bleiben – bis auf weiteres.

Für die Erleichterung der kostenfreien Übertragung von Altersvorsorgeverträgen bei Arbeitgeberwechsel hat die Versicherungsbranche ein „Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Pensionskassen bei Arbeitgeberwechsel“ entwickelt. Erfreulich: Zum Stand 15. März 2006 sind dem Abkommen bereits exakt 100 Unternehmen beigetreten.

Damit ist die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) ein gutes Stück nach vorne gebracht worden. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Gesetzgeber die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung bereits zum 1. Januar 2005 neu geregelt hatte. Damals war dies aber nur lückenhaft gelungen.

Das Ziel: Jeder Arbeitnehmer sollte beim Wechsel des Arbeitgebers sein vorhandenes Versorgungskapital zu dem neuen Arbeitgeber mitnehmen können. Doch wie stets steckt auch hier der Teufel im Detail. Beispiel: Der Arbeitnehmer Friedrich Braun hat im Rahmen der bAV in der Firma Schlau & Co. vor Jahren eine Direktversicherung abgeschlossen; Rechnungszins damals: vier Prozent p. a. Nun wechselt Braun zu der Firma Ruhig & Co. Natürlich will er die für ihn laufende Direktversicherung zu seinem neuen Arbeitgeber mitnehmen.

Aber der neue Versorgungsträger wird Braun eine Garantieverzinsung von lediglich 2,25 Prozent bieten. Folglich würde Braun durch den Wechsel des Ar-

beitgebers und den damit verbundenen Wechsel des Vorsorgeträgers ein Verlust entstehen. An solchen Fällen setzt das 2005 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) erarbeitete „Abkommen zur Übertragung von Direktversicherungen oder Versicherungen in Pensionskassen bei Arbeitgeberwechsel“ an.

Keine Stornoabzüge

Damit wird schon mal sichergestellt: Die bei der Übertragung von Versorgungskapital entstehenden finanziellen Verluste aufgrund erneut berechneter Abschlusskosten im Rahmen der ohnehin immer kritischer betrachteten Zillmerung sollte es nicht mehr geben. Denn in dem Abkommen zur Übertragung von Deckungskapital für Direktversicherungen wie Pensionskassen haben sich die beigetretenen Versicherer und Pensionskassen verpflichtet, bei der Übertragung des Versicherungswerts auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger keinerlei Stornoabzüge vorzunehmen.

Soweit es zur Fortsetzung der Police mit gleichwertigen Leistungen und gleichen biometrischen Risiken kommt, wird eine neue Gesundheitsprüfung entbehrlich sein. Dies gilt auch dann, wenn ein Arbeitgeber mit mehreren Versorgungsträgern Kollektivverträge abgeschlossen hat und

sich beim Wechsel des Arbeitsplatzes die Entscheidung für einen anderen Kollektivvertrag stellt.

Das von vielen Versorgungsträgern inzwischen bereits angewandte Abkommen löste die bisherige Regelung im Falle des Arbeitgeberwechsels ab, die ausschließlich für Direktversicherungen galt. Das neue Übertragungsabkommen lässt es zu, sämtliche Wechsel zwischen Kollektivverträgen und Einzelversicherungen steuerneutral durchzuführen. Das Bundesfinanzministerium hatte sich bereits am 22. Dezember 2005 zu dem Abkommen geäußert und die steuerliche Förderung zugesagt.

Allerdings gilt das Übertragungsabkommen nur für Versicherer, die im Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) organisiert sind. Zudem müssen Pensionskassen zwingend überbetrieblich tätig sein und wie ein Versicherer kalkulieren. Obwohl der Gesetzgeber auch die Übertragung von Versorgungskapital von einer Direktversicherung oder einer Pensionskasse auf den Pensionsfonds steuerfrei stellt, sind Pensionsfonds derzeit in das Abkommen nicht aufgenommen. Auch für rückgedeckte Unterstützungskassen gibt es derzeit noch kein Übertragungsabkommen.

Fazit Das neue Deckungskapitalübertragungsabkommen hat für die Möglichkeit der Mitnahme von Versorgungskapital zum neuen Arbeitgeber die Tür ein erhebliches Stück geöffnet. Völlig offen ist die Tür damit aber noch lange nicht.

Andreas Buttler

Der Autor Andreas Buttler ist Geschäftsführer und Mitinhaber der febs Consulting GmbH in Haar bei München, die sich auf Beratung rund um die betriebliche Altersversorgung spezialisiert hat. Weitere Informationen zum Deckungskapitalübertragungsabkommen sowie die Textfassung des Abkommens finden Sie unter www.febs-consulting.de/aktuelles oder www.febs-consulting.de/vertriebe